

Abg. Schmitz regte an, die Formulierung des § 4 Abs. 4 (Seite 26 der Einladung) im Hinblick auf die Lesbarkeit zu ändern.

Des Weiteren bat er darum - da in der auf Seite 27 der Einladung dargelegten Änderung des § 10a die Sammelgruppen wegfielen -, dass die Sammelgruppen an anderer Stelle wie z. B. auf der Internetseite oder im Abfallkalender den Bürgern dargelegt würden.

Frau Decking wies darauf hin, dass der Abfallkalender 2018 bereits gedruckt sei, daher könne eine Ergänzung erst im Abfallkalender 2019 erfolgen. Eine Darstellung der Sammelgruppen auf der Internetseite sei jedoch unproblematisch.

Dezernent Schwarz schlug bezüglich des § 4 Abs. 4 folgende Formulierung vor:

„Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, **haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, die auf diesen Grundstücken anfallenden Restabfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.**“

Dieser Vorschlag wurde seitens des Ausschusses einvernehmlich angenommen.

Abg. Albrecht fragte bezüglich der Änderung zum § 5 Abs. 5 (Seite 32 der Einladung), ob es den Ärzten bzw. medizinischen Einrichtungen bekannt sei, dass sie sich für die Entsorgung ihrer „medizinischen“ Abfälle rote Säcke besorgen müssten.

Herr Dahm erklärte, dass dies den Betroffenen bekannt sei und die Entsorgung in der Regel auch gut laufe.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht, daher verlas Vorsitzender Abg. Dr. Griese den Beschlussvorschlag und rief sodann zur Abstimmung auf.